



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 10. Juli 1998

NR. 1537

**LUTERBACH: Gestaltungsplan „Solothurnstrasse – Unterführungsstrasse“ mit Sonderbauvorschriften / Aufhebung
Gestaltungsplanpflicht / Aufhebung
Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) „Solothurnstrasse – Unterführungsstrasse“ / Genehmigung**

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Luterbach beantragt dem Regierungsrat:

- die Aufhebung des Gestaltungsplans „Solothurnstrasse – Unterführungsstrasse“ (RRB Nr. 1912 vom 13. August 1996)
- die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht im Bereich Solothurnstrasse – Unterführungsstrasse
- die Genehmigung des Erschliessungsplans (Strassen- und Baulinienplan) „Solothurnstrasse – Unterführungsstrasse“.

2. Erwägungen

Auf Wunsch des Eigentümers und aus Rücksicht auf veränderte Marktbedürfnisse soll die Überbauung des Areals zwischen Solothurnstrasse und Unterführungsstrasse mit Einfamilienhäusern ermöglicht werden. Dies bedingt eine Aufhebung des noch neuen Gestaltungsplanes „Solothurnstrasse – Unterführungsstrasse“ und eine Entlassung des betreffenden Gebietes aus der Gestaltungsplanpflicht. Zur Regelung einer geordneten Erschliessung im für eine Überbauung vorgesehenen südlichen Teil des Areals wurde ein Erschliessungsplan erlassen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. Januar bis zum 28. Februar 1998. Innerhalb der Auflagefrist gingen drei Einsprachen zum Strassen- und Baulinienplan ein. Der Gemeinderat beschloss die Aufhebung des Gestaltungsplanes und der Gestaltungsplanpflicht am 19. Januar 1998 und genehmigte den korrigierten Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) am 8. Juni 1998. Die Einsprachen konnten weitgehend berücksichtigt werden. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Solothurnstrasse – Unterführungsstrasse“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1912 vom 13. August 1996) der Einwohnergemeinde Luterbach wird aufgehoben.

- 3.2. Die Gestaltungsplanpflicht für das Areal Solothurnstrasse – Unterführungsstrasse wird aufgehoben.
- 3.3. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) für das Areal Solothurnstrasse – Unterführungsstrasse wird genehmigt.
- 3.4. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.5. Die Aufhebung des Gestaltungsplanes und der Gestaltungsplanpflicht sowie der Erlass des Erschliessungsplanes (Strassen- und Baulinienplan) liegen vorab im Interesse der Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Luterbach

Genehmigungsgebühr	Fr. 1500.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1523.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschler

Bau-Departement (2) Bi/ds

Amt für Raumplanung (3), mit je 1 gen. Plan (später) [M:\Winword\RRBIWASS\57gpsolun.doc]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau (2)

Amtschreiberei Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, mit 1 Plan „Aufhebung des Gestaltungsplanes / Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht“ (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 Plan „Aufhebung des Gestaltungsplanes / Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht“ (Kopie, später)

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4542 Luterbach, mit je 1 gen. Plan, (mit Rechnung), (später)

Baukommission der EG, 4542 Luterbach

Planungskommission der EG, 4542 Luterbach

Weber Angehrn Meyer, Planer und Ingenieure, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Luterbach: Aufhebung Gestaltungsplan „Solothurnstrasse – Unterführungsstrasse“ mit Sonderbauvorschriften, Aufhebung Gestaltungsplanpflicht, Genehmigung Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) „Solothurnstrasse – Unterführungsstrasse“)